

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 214

Mai/Juni 2019



IDUR im Internet: www.idur.de

Verluste der Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt – Umweltschadensfall bleibt nach EuGH-Vorlage des BVerwG noch für weitere Zeit offen

In dem bisher einzigen Fall, in dem eine Verbandsklage nach dem Umweltschadensgesetz auf der Ebene des OVG erfolgreich war, hat das BVerwG das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH einige Fragen zur Vorhabentscheidung vorgelegt. Vom Ergebnis wird abhängen, ob das USchadG vollends zum zahnlosen Tiger degeneriert.

Seite.....26

Erfolgreicher Eilantrag gegen die Errichtung eines Klettergartens

Gegen die Errichtung eines Klettergartens und zwei Containern in einem Waldgebiet war ein Umweltverband in Nordrhein-Westfalen mit einem Eilantrag erfolgreich. Mit Hilfe des Umweltrechtsbehelfsgesetzes wurde die gerichtliche Überprüfung der zugrunde liegenden Baugenehmigung ermöglicht.

Seite.....29

Streuobstbestände – Geschützte Biotope in Hessen

Der VGH Hessen beschäftigte sich in seinem Urteil vom 14.08.2018 ausführlich mit dem Begriff von Streuobstwiesen und deren ökologischer Wertigkeit. Der gesetzliche Biotopschutz ist dabei als Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt in Deutschland von grundlegender Bedeutung.

Seite.....30

Bundesverkehrsministerium muss Unterlagen zum Abgasskandal an die Deutsche Umwelthilfe herausgeben

Nach dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg muss das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) Umweltinformationen zum sog. Abgasskandal zugänglich machen.

Seite.....33

Buchbesprechungen

- Konrad Berendes: Wasserhaushaltsgesetz. Kurzkommentar
- Martin Böhme / Daniela Dieter: AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Kommentar

Seite.....34

Hinweis

- Umwelt-, Windenergie- und Gutachterverbände aus Baden-Württemberg legen Kriterien für gute Artenschutzgutachten vor

Seite.....36

In eigener Sache

Der IDUR bietet in seiner Geschäftsstelle die Möglichkeit eines umweltrechtlichen Praktikums, welches Voraussetzung eines Studiengangs ist, an.

Seite.....36

Verluste der Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt – Umweltschadensfall bleibt nach EuGH-Vorlage des BVerwG noch für weitere Zeit offen

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt a. M.

Die Geschichte des Umweltschadensrechts als bislang „zahnloser Tiger“ (vgl. SB Nr. 207) geht in eine neue Runde. Das – soweit ersichtlich – bislang einzige erfolgreiche Klageverfahren wegen eines Biodiversitätsschadens (§ 19 BNatSchG) im Sinne des Umweltschadensgesetzes, die Berufungsentcheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig vom 04.02.2016 wegen des erheblichen Bestandsrückganges der Trauerseeschwalbe auf der Halbinsel Eiderstedt (vgl. SB Nr. 200), steht weiter auf dem Prüfstand der gerichtlichen Kontrolle.

Nachdem die im Urteil des OVG Schleswig unterlegenen Parteien beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erfolgreich gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt hatten und das Streitverfahren sodann in der Revision weitergeführt wurde, hat das BVerwG die gerichtliche Auseinandersetzung nun durch Beschluss vom 26.02.2019 (7 C 8.17) ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH, Aktenzeichen noch unbekannt) folgende Fragen zur Vorabentscheidung, also zur Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen, die dem Umweltschadensgesetz und den Bestimmungen des § 19 BNatSchG zugrunde liegen, vorgelegt:

„1. a) Umfasst der Begriff der "Bewirtschaftung" im Sinne von Anhang I Abs. 2 Spiegelstrich 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UHRL) Tätigkeiten, die mit einer unmittelbaren Bodenertragsnutzung in untrennbarem Zusammenhang stehen?

Falls ja:

b) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bewirtschaftungsweise den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als "normal" im Sinne der UHRL anzusehen?

c) Welcher zeitliche Maßstab gilt für die Frage, ob eine Bewirtschaftung der "früheren" Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber im Sinne der UHRL entspricht?

d) Bestimmt sich die Beantwortung der Frage, ob eine Bewirtschaftung der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber im Sinne der UHRL entspricht, unabhängig von den Aufzeichnungen über den Lebensraum bzw. den Dokumenten über die Erhaltungsziele?

2. Stellt eine Tätigkeit, die aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, eine "berufliche Tätigkeit" im Sinne von Art. 2 Nr. 7 UHRL dar?“

Je nach Beantwortung dieser Fragen sieht das BVerwG die Revisionen entweder aus Rechtsgründen als erfolgreich an, was im Klartext bedeutet, dass auch diese Umweltschadensklage als unbegründet abzuweisen wäre, also nicht erfolgreich wäre, oder aber es bedarf einer Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht als Tatsacheninstanz.

Aber was bedeuten diese Fragen und welche Rolle spielen sie in diesem Rechtsstreit und darüber hinaus?

Gegenstand der Fragen 1.a bis 1.d

Bei den Fragen, die unter 1. behandelt werden, geht es letztlich darum, ob die Bewirtschaftungsmaßnahmen, die hier vom OVG Schleswig noch als mitursächlich für den Umweltschaden – Bestandsrückgang der Trauerseeschwalbe – gehalten wurden, unter Umständen nicht als relevant nach dem Umweltschadensgesetz zu beurteilen sind, weil sie in Umsetzung des Anhangs I Absatz 2 Spiegelstrich 2 der Umwelthaftungsrichtlinie (RL 2004/35/EG) unter die Regelausnahme nach § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG fallen könnten. Danach liegt eine erhebliche Schädigung in der Regel nicht vor bei nachteiligen Abweichungen, die zum einen auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind, zum anderen auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder

den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht.

Es geht also bei der Vorlagefrage um die Auslegung einzelner Begriffe, die für die Frage eines Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Umweltschadens von Bedeutung sein können. Je nachdem wie diese Begriffe ausgelegt werden müssen, ist auch die Einordnung der Tätigkeit des als (Mit-)Verantwortlichen ausgemachten Deichhaupt- und Sielverbandes, und damit die Bewirtschaftung der für die Existenz der Trauerseeschwalbe sehr bedeutsamen Siel- und Schöpfwerke, mit denen Landflächen be- und entwässert werden können, als Tätigkeit zu bewerten, die einen Umweltschaden hervorrufen kann, oder die gerade nicht als eine solche Tätigkeit zu bewerten ist.

Zunächst ist in der Tat die Frage bedeutsam, was überhaupt als Tätigkeit der „Bewirtschaftung“ zu verstehen ist. In Abhängigkeit von dieser Definition wird überhaupt erst die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelausnahme vom Umweltschaden eröffnet. Hierunter könnte man nämlich in einem weiten Sinne jedwede Art der üblichen Landnutzung verstehen, die in einem bestimmten Gebiet von statten gegangen ist und Einfluss auf die ökologische Qualität dieses Gebietes hat, oder auch in einem engen Sinne, wie nach Ansicht des OVG Schleswig, nur die landwirtschaftliche Betätigung im Sinne einer Bodenertragsnutzung.

Über den konkreten Fall hinaus von besonderer Bedeutung ist die Frage, was unter „normaler Bewirtschaftung“ zu verstehen ist. Hier wird man vom Wortlaut der Norm, die an eine Bewirtschaftungsweise anknüpft, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele entsprechend als "normal" anzusehen ist, ausgehen müssen, dass vorrangig ein aus den genannten Quellen oder anhand eines vorhandenen Managementplans zu bestimmender gebietsspezifischer Maßstab anzulegen ist. Allerdings könnte man gerade bei durch von bestimmten Bewirtschaftungsweisen abhängigen Ökosystemen ergänzend auch auf allgemeine, normativ bestimmte Grundsätze abstellen.

Das BVerwG weist im konkreten Fall für die unmittelbare Bodenertragsnutzung auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die in § 5 Abs. 2 BNatSchG niedergelegt sind, hin. Sollte darauf abgestellt werden können, stellt sich aber weiter die Frage, ob und wie etwa die Regelung des § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG im Zuge eines etwaigen Umweltschadensfalls zu berücksichtigen wäre. Denn nach dieser Vorschrift gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nicht für die Fälle, bei denen die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung u.a. den sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht. Derartige Tätigkeiten dürften auch ausnahmslos unter den Begriff der „Bewirtschaftung“ i. S. d. § 19 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG fallen.

Was aber die gute fachliche Praxis im Einzelfall einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung konkret bedeutet, lässt sich oft nur sehr schwierig feststellen. Und selbstverständlich wird es in der Praxis sehr unterschiedliche Auffassungen darüber geben, was als gute fachliche Praxis zu verstehen ist, vgl. insoweit nur den Sachverhalt des Umweltschadensfalles „Laubacher Wald“ (VG Gießen, U. v. 13.12.2017, 1 K 4316/16.GI, SB 209). Für Fälle, bei denen also land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten als maßgeblich schadensverursachend angezeigt werden, ist dieser Teil der Vorlagefrage von herausragender Bedeutung.

Nicht weniger bedeutsam sind auch die weiteren beiden Fragen zur "früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber". Mit Blick auf das Wort „frühere“ könnte nach Auffassung des BVerwG vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 19 Abs. 1 RL 2004/35/EG über die Umsetzung der Richtlinie eine konkrete zeitliche Maßgabe für die Ausübung der Bewirtschaftungsweise gesehen werden. Denkbar sei es danach, dass nicht jede irgendwann zu einem früheren Zeitpunkt ausgeübte Bewirtschaftungsweise zu berücksichtigen ist, sondern nur eine solche, die auch noch am 30. April 2007 tatsächlich ausgeübt wurde. Es könnte aber auch unabhängig von diesem Datum jede über eine gewisse Dauer praktizierte Bewirtschaftungsweise vor die-

sem Datum angenommen werden. Nach Meinung des Autors geht es bei dem Wort „frühere“ allerdings nur um das relative zeitliche Verhältnis von verschiedenen Bewirtschaftungsweisen. Ein Bezug zum Umsetzungsdatum der Richtlinie ist nicht erkennbar.

Schließlich wird mit der Frage nach "der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber", die Klärung dieser Bewirtschaftungsweise als Auffangtatbestand aufgeworfen. So könnte diese Regelung nämlich in dem Sinne verstanden werden, dass dann, wenn es keine hinreichenden Anhaltspunkte zu den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele gibt, auch die frühere Bewirtschaftungsweise als maßstabsbildend zu bewerten ist und damit zur Feststellung eines Nichtschadens führt.

Gegenstand der Frage 2.

Die Frage, die das BVerwG unter 2. aufwirft, ist letztlich eine Hopp- oder Topp-Frage. Das hat folgenden Hintergrund. Eine Haftung nach dem Umweltschadensgesetz kann nach dem Wortlaut nur dann eintreten, wenn der Umweltschaden durch eine berufliche Tätigkeit verursacht wurde.

Die Frage, was unter einer beruflichen Tätigkeit zu verstehen ist bzw. hier, ob auch eine gesetzlich übertragene Aufgabe im öffentlichen Interesse als berufliche Tätigkeit zu verstehen ist, entscheidet mithin darüber, ob überhaupt der Anwendungsbereich des Umweltschadensrechts eröffnet ist. Wäre die Frage zu 2. nämlich zu verneinen, dann würde schon aus Rechtsgründen eine Verantwortung nach dem Umweltschadensgesetz ausscheiden.

Art. 2 Nr. 7 RL 2004/35/EG definiert, was als „berufliche Tätigkeit“ zu verstehen ist. Danach ist eine „berufliche Tätigkeit“ jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird.

Das BVerwG sieht es als klärungsbedürftig an, ob eine aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit eine "wirtschaftliche Tätig-

keit", eine "Geschäftstätigkeit" oder ein "Unternehmen" darstellt. So hält das BVerwG es nicht für fernliegend, die Begriffstrias "wirtschaftliche Tätigkeit", "Geschäftstätigkeit" und "Unternehmen" so zu verstehen, dass eine hiervon umfasste Tätigkeit einen Marktbezug bzw. einen wettbewerblichen Charakter aufweisen muss. Ein solcher Bezug zu einem Markt bzw. der Wettbewerbscharakter würde der hier streitigen Tätigkeit der Unterhaltung oberirdischer Gewässer durch einen Wasser- und Bodenverband aber fehlen.

Sollte sich das „nicht fernliegende“ Verständnis des BVerwG durchsetzen, dürften damit sämtliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im öffentlichen Interesse ausgeübt werden, etwa auch Infrastrukturplanungen und deren Umsetzung, von einer Haftung nach Umweltschadensrecht ausscheiden.

Indes erscheint jedenfalls dem Verfasser dieses Beitrages ein solches Verständnis nicht schlüssig und überzeugend. Der Wortlaut der Bestimmung erfordert nicht zwingend einen Marktbezug oder einen wettbewerblichen Charakter. Das kann man vom Wortlaut nur den Begriffen „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Unternehmen“ entnehmen, nicht aber dem Begriff der „Geschäftstätigkeit“.

Auch die Erledigung öffentlicher Aufgaben ist ein „Geschäft“, nämlich das „Geschäft“ der jeweils dafür zuständigen Stelle. Unter Berücksichtigung des Halbsatzes, dass jede Tätigkeit, die auch im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, unter berufliche Tätigkeit fällt, und zwar unabhängig davon, ob dies privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbszweck geschieht, wird deutlich, dass zumindest auch öffentliche Tätigkeiten umfasst werden sollen.

Auch der Kontext der Richtlinie, etwa die Definition des „Betreibers“ in Art. 2 Nr. 6 RL 2004/35/EG macht deutlich, dass durchaus auch öffentliche Vorhaben umfasst sein können. Zudem hat die Umwelthaftungsrichtlinie das Ziel, die Biodiversität noch besser zu schützen als bislang durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Das gelingt, wenn man auch gesetzlich bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse als Geschäftstätigkeiten versteht, wesentlich besser, als wenn man

diesen durchaus sehr großen Bereich an Tätigkeiten a priori ausgrenzt.

Fazit

Die vom BVerwG vorgelegten Fragen zur Vorabentscheidung durch den EuGH sind durchaus berechtigt. Antworten auf diese Fragen lassen sich in verschiedene Richtungen denken und vertreten. Im Sinne eines besseren und effektiveren Umweltschutzes ist zu wünschen, dass der EuGH den Überlegungen des BVerwG nicht in allen Punkten folgt, insbesondere nicht denen zur Frage 2.. Sonst kann man den „zahnlosen Tiger“ Umweltschadensrecht bald gänzlich einschläfern.

Wie der EuGH entscheiden wird, lässt sich nicht vorhersagen. Aber die Entscheidung wird folgeschwer sein und deutlich über den konkreten Fall hinaus strahlen, egal wie das Ergebnis sein wird.

Erfolgreicher Eilantrag gegen die Errichtung eines Klettergartens

*Von RAin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt a. M.*

VG Köln, Beschluss vom 18.04.2018 – 2 L 557/19

Ein Umweltverband in Nordrhein-Westfalen wendet sich gegen die Errichtung eines Klettergartens und die Aufstellung von zwei Containern in einem Waldgebiet (VG Köln, Beschluss vom 18.04.2018, 2 L 557/19). Für die Verwirklichung dieses Vorhabens waren verschiedene Genehmigungen erforderlich. Zum einen eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesnaturschutzgesetz (§§ 23 Abs. 1, 43 Abs. 1 LNatSchG NRW) und zum anderen eine Baugenehmigung nach der landesrechtlichen Bauordnung. Der Umweltverband hat sowohl gegen die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung geklagt, als auch gegen die Baugenehmigung. Die Klage gegen die Ausnahmegenehmigung hatte aufschiebende Wirkung, die gegen die Baugenehmigung aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 212 BauGB nicht, weshalb der Umweltverband gerichtlich gegen den baurechtlichen Sofortvollzug vorgegangen ist.

Es geht in diesem Rechtsstreit rechtlich vorrangig erst einmal um das Verhältnis der Genehmigungen zueinander und speziell um die Frage, ob die eingereichte Klage gegen die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und die hierdurch bedingte aufschiebende Wirkung auf den baurechtlichen Sofortvollzug Auswirkungen hat.

Auf die detaillierte Darstellung der komplexen Rechtsfragen soll an dieser Stelle verzichtet werden (das Thema der „Schlusspunkttheorie“ beschäftigt schon Generationen von Juristen). Wichtig in diesem Zusammenhang ist das Ergebnis. Hier die Leitsätze:

„2. Hat die Anfechtungsklage einer nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung gegen eine für die Realisierung des Bauvorhabens erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung aufschiebende Wirkung, darf die Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Entscheidung über den Bauantrag für das Bauvorhaben unter Geltung der Schlusspunkttheorie nicht davon ausgehen, dass die naturschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt.“

3. Erteilt die Bauaufsichtsbehörde ungeachtet dessen die beantragte Baugenehmigung für das Bauvorhaben und begehrt die anerkannte Vereinigung daraufhin die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der von ihr gegen die Baugenehmigung erhobenen Anfechtungsklage, fällt die nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessensabwägung zum Nachteil des Bauherrn und der Bauaufsichtsbehörde aus.“

(VG Köln, Beschluss vom 18.04.2018, 2 L 557/19 nach juris)

Interessant ist die Entscheidung des VG Köln für Umweltverbände allerdings aus einem anderen Grund. Durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz 2017 wurden die Klagegegenstände wesentlich erweitert, so dass nunmehr auch Rechtsbehelfe gegen Baugenehmigungen möglich sind. Das VG Köln sieht in dem hier zugrundeliegenden Fall den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Ziffer 5 UmwRG als gegeben an.

Die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Satz 5 UmwRG setzte einen Verwaltungsakt oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag voraus,

durch den ein anderes als in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b genanntes Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften zugelassen wird. Der Vorhabensbegriff entspreche der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 4 UVPG. Demnach umfasse der Begriff gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 lit. B) UVPG auch den hier vorliegenden Fall des Baus einer sonstigen Anlage. Maßgeblich für die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG sei darüber hinaus, dass für die Zulassungsentscheidung umweltbezogene Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts oder unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union anzuwenden sind. Dies sei hier der Fall. Der Begriff der umweltbezogenen Vorschrift wird wiederum in § 1 Abs. 4 UmwRG konkretisiert. Danach handelt es sich bei umweltbezogenen Rechtsvorschriften um Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 UmwRG) oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 UmwRG) beziehen. Umweltbestandteile sind demnach insbesondere Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume. Faktoren sind Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzen von Stoffen in die Umwelt. Das VG Köln führt zu Recht weiter aus, dass sich demnach umweltbezogene Rechtsvorschriften nicht auf Rechtsvorschriften beschränken, in denen der Begriff „Umwelt“ im Titel oder der Überschrift vorkommt. Entscheidender Faktor ist allein, ob sich die betreffende Rechtsvorschrift in irgendeiner Weise auf Umweltbestandteile oder Faktoren im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UIG beziehe.

Es ist mittlerweile auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass Vorschriften des Baugesetzbuches zu den umweltbezogenen Rechtsvorschriften zählen, soweit diese sich konkret in irgendeiner Weise auf die Umwelt beziehen. Dies sei hier der Fall: Bei dem Klettergarten und der Aufstellung von zwei Containern im Waldgebiet handelt es sich um ein Bauvorhaben, welches im Außenbereich errichtet und betrieben werden soll. Deshalb muss eine Prüfung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB erfolgen. Da-

nach darf das Bauvorhaben im Außenbereich öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Es darf keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorrufen oder Belange des Natur- und Landschaftsschutzes negativ beeinflussen. Des Weiteren sei bei der Prüfung des Bauantrages auch zu klären, ob die naturschutzrechtliche Ausnahmeerlaubnis von den Verboten eines Schutzgebietes erteilt worden ist. Der Umweltverband hatte die Verletzung sowohl des § 35 BauGB als auch die zu Unrecht erteilte Ausnahmeerlaubnis geltend gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Vor der Novellierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes war eine Klage gegen eine Baugenehmigung nicht möglich. Es konnte nur gegen Behördenentscheidungen geklagt werden, die UVP-pflichtig sind bzw. sein können. Mit der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG wurde der Kreis der Klagegegenstände auf alle Behördenentscheidungen erstreckt, die unter Anwendung umweltbezogener Vorschriften erteilt werden. Hierunter fallen auch Baugenehmigungen.

Ob die naturschutzrechtliche Ausnahmeerlaubnis und damit auch die Baugenehmigung rechtswidrig ist, wird sich erst im Hauptsacheverfahren klären. Der Umweltverband konnte jedoch verhindern, dass vor einer solchen gerichtlichen Klärung mit der Errichtung des Klettergartens und der Aufstellung von zwei Containern begonnen wird.

Streuobstbestände – Geschützte Biotope in Hessen

Von Felicia Petersen, Frankfurt a. M.

VGH Hessen, Urteil v. 14.8.2018 – 4 A 589/17

Anlass dieses Rechtsstreits war das Vorhaben eines Landwirtes, der seinen Streuobstbestand, eine seit ca. 65 Jahren bestehende Erwerbsobstanlage mit 25 Einzelbäumen, roden wollte und dies von der Unteren Naturschutzbehörde - wie er meinte - zu Unrecht versagt bekam.

In diesem Urteil hat sich der VGH intensiv mit der Begrifflichkeit des Streuobstbestan-

des auseinandergesetzt, was für Umwelt- und Naturschützer von allgemeinem Interesse ist.

Viele Umweltinitiativen kämpfen seit Jahren für den Erhalt von Streuobstwiesen. Diese Biotope sind wertvoller Bestandteil einer artenreichen Kulturlandschaft – und sie liefern uns gesundes, regionales Obst. Durch ihren stockwerkartigen Aufbau, ihre Strukturvielfalt und den Verzicht auf Spritzmittel bieten Streuobstwiesen vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum: Die Wiesen im Unterwuchs werden nur selten gemäht und gedüngt. Sie sind dadurch besonders arten- und blütenreich und bieten Insekten, wie Bienen, Hummeln und Schmetterlingen, reiche Nahrungsgrundlage.

Der gesetzliche Biotopschutz ist als Instrument zur Sicherung der Artenvielfalt in Deutschland von grundlegender Bedeutung. Ein großer Teil des Artenrückgangs wird durch Beeinträchtigung, Verkleinerung, Fragmentierung oder Beseitigung naturbelassener Lebensräume von Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und Pflanzen verursacht¹.

Der gesetzliche Biotopschutz in Hessen richtet sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Da Streuobstbestände es nicht geschafft haben, bei der BNatSchG Novellierung 2010 bundesrechtlich geschützt zu werden, haben dies einige Bundesländer – so auch Hessen – in ihren Landesnaturschutzgesetzen ergänzt.

§ 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotope“

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen

uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,

5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

...

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

§ 13 HAGBNatSchG „Gesetzlicher Biotopschutz“

(1) Die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für

1. Alleen und

2. Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

¹ Vgl. Schlacke, BNatSchG-Kommentar, 2. Auflage, § 30, Rn. 1.

(2) Für Zwecke der Registrierung gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes werden vom Landesbetrieb Hessen-Forst nähere Informationen über diese nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 in NATUREG bereitgehalten.

Die unter § 30 BNatSchG und § 13 HAGB-NatSchG fallenden Biotop sind unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, sowohl auf privaten oder öffentlichen Grundstücken. Es bedarf keiner administrativen Unterschutzstellung durch Verordnung oder Verwaltungsakt. So ist auch die Registrierung geschützter Biotop, etwa in einer Liste oder einem Biotopverzeichnis, nur deklaratorischer Natur.

Inhaltlich ist der Begriff „Streuobstbestand“ im Hinblick auf die besonderen ökologischen Funktionen vom – insbesondere im Erwerbsobstanbau heute üblichen und nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz fallenden – Plantagenobstanbau abzugrenzen, dem nur eine deutlich mindere ökologische Wertigkeit zukommt. So hat das VGH Hessen in seinem Urteil vom 14.8.2018 zum Begriff des Streuobstbestands folgendes klargestellt²:

- Um die naturschutzfachlichen Funktionen eines Streuobstbestands zu erfüllen zu können, ist es zunächst erforderlich, dass der Obstbaumbestand größtenteils, also zu über 50 % aus hochstämmigen Obstbäumen besteht. Hochstämme sind baumartig gewachsene Gehölze, die in Stamm und Krone gegliedert sind und deren Kronenansatz in mindestens 1,60 bis 1,80 m Höhe liegt. Der Hochstamm ist nach allgemeiner Auffassung zentraler Bestandteil des Kulturlandschaftselements Streuobst. Je höher der Stamm, desto größer die Artenvielfalt. Ein hoher Stamm dient z. B. der Förderung von Spechten und Höhlenbewohnern.
- Der Unterwuchs eines Streuobstbestandes muss außerdem aus Grün-

land, Acker, Brache oder Garten bestehen. Denn Streuobstbestände sind anthropogen entstandene Lebensgemeinschaften mit einer wirtschaftlich bedingten, traditionellen Doppelnutzung, bestehend aus Obstanutzung und Unterkultur. Viele Tierarten kommen in den Streuobstbeständen nur vor, weil sie zwischen den Obstbäumen und dem Unterwuchs wechseln können.

- Darüber hinaus müssen die Obstbäume überwiegend extensiv genutzt werden. Eine extensive Nutzung der Obstbäume ist für die Existenz eines Streuobstbestandes erforderlich, damit die Bäume ein hohes Alter erreichen können. Denn Obstbäume werden von Jahr zu Jahr ökologisch wertvoller für Flora und Fauna.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist für die Annahme eines Streuobstbestandes ferner in der Regel erforderlich, dass die Obstbäume überwiegend regionaltypische und damit oft lokale Sorten aufweisen. Dies gewährleistet, dass wertvolles genetisches Potential mit vielseitigen Erbanlagen lokaler Sorten gesichert wird.
- Bereits durch die Hochstämmigkeit und die daraus oft folgenden ausladenden Baumkronen bedingt ergibt sich zudem, dass die Abstände zwischen den Obstbäumen weiträumig sein müssen, in der Regel mindestens 8 m.
- Die Mindestfläche für die Annahme eines Streuobstbestandes muss schließlich 1.000 m² betragen, wobei nicht zwingend einzelne Flurstücke geschützt sind, sondern der zusammenhängende Baumbestand, ggf. auch über Grundstücksgrenzen hinweg. Die Flächengröße ist bei Streuobstbeständen im Hinblick auf die Tierwelt von Bedeutung, denn sie stellt – wenn Mindestgrößen unterschritten werden – einen limitierenden Faktor für die betroffenen Populationen dar und bestimmt die Artenvielfalt.

² Da der hessische Gesetzgeber selbst den Begriff des Streuobstbestands nicht definiert hat, ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber sich an dem Begriff des Streuobstbestands orientiert hat, wie er in der ökologischen Wissenschaft und in der naturschutzfachlichen Literatur vorgefunden wird.

Zum letzten Punkt sei noch auf ein Urteil des OVG Bautzen³ hingewiesen, das die Frage zu beantworten hatte, ob sich eine Streu-

³ OVG Bautzen, NuR 2010, S. 879-881.

obstwiese auch auf Flächen erstrecken kann, auf denen keine Obstbäume mehr vorhanden sind.

Dies bejahte das OVG mit folgender Begründung:

„Ob eine solche [baumlose] Fläche Teil einer Streuobstwiese ist, lässt sich nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände beurteilen. Hierbei sind insbesondere der vorhandene Tier-, Pflanzen-, Totholz- und sonstige Kleinstrukturenbestand ... zu berücksichtigen. Der Charakter einer Streuobstwiese wird zwar maßgeblich von dem tatsächlich vorhandenen Obstbaumbestand geprägt. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass das besonders schützenswerte Biotop dort endet, wo kein Obstbaum mehr festgestellt werden kann. Eine Streuobstwiese definiert sich neben der Anzahl der Obstbäume ausdrücklich auch über das auf dem Gelände vorhandene Totholz, sonstige Kleinstrukturen sowie den Unterwuchs, die sog. Krautschicht ... Für das Vorliegen eines solchen Biotops ist ... bezeichnend, dass die Bäume über eine größere Fläche verstreut sind. ... Entsprechend den ... Größenordnungen, ist ein Abstand von 20 m zwischen einzelnen Bäumen nicht ungewöhnlich.“

**Bundesverkehrsministerium muss
Unterlagen zum Abgasskandal an die
Deutsche Umwelthilfe herausgeben**

Von Felicia Petersen, Frankfurt a. M.

**OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v.
29.3.2019 – 12 B 13.18, 12 B 14.18**

Mit diesem Urteil hat der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg die Berufung der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen und damit die erstinstanzlichen Urteile bestätigt, mit denen das Bundesverkehrsministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verpflichtet wird, der Deutschen Umwelthilfe e. V. Umweltinformationen zum sog. Volkswagen-Abgasskandal zugänglich zu machen.

Es ging um zwei anhängige Verfahren: zum einen um die Rückrufanforderung des Kraftfahrt-Bundesamtes gegenüber der Volkswagen AG von Mitte Oktober 2015 und die Protokolle der Untersuchungskommission Volkswagen bis zum 24.2.2016, zum anderen um eine von der Volkswagen AG dem Ministerium Anfang November 2015 zugeleitete Unterlage zu einer möglichen Manipulationen auch der angegebenen Verbrauchs- und CO₂-Abgaswerte. In diesem Verfahren ist auch die Berufung des beigeladenen Fahrzeugherstellers zurückgewiesen worden.

Konkret hatte sich die DUH mit Schreiben vom 5.11.2015 an das Bundesverkehrsministerium gewandt und darin ausgeführt:

„Bundesminister D... hat am gestrigen Tag in einer Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages und gegenüber Medienvertretern mitgeteilt, dass die V... AG dem Ministerium Unterlagen ausgehändigt hat, aus denen sich ergibt, dass die CO₂-Emissionen von Marken V... zu niedrig angegeben worden sind. Insgesamt soll es um 800.000 Fahrzeuge gehen, davon 98.000 Fahrzeuge mit einem Benzin-Motor.

Wir beantragen (...) auf der Grundlage des UIG, hilfsweise des IFG, uns in die in Ihrem Hause zu diesem Vorgang vorhandenen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

Dies betrifft sowohl die von V... AG ausgehändigten Unterlagen als auch die durch das Ministerium dazu erstellten Unterlagen. ebenfalls betrifft dies etwaige Unterlagen, die nach dem 4.11.2015 erstellt und ausgehändigt worden sind. Herr Bundesminister D... hat gegenüber den Medienvertretern am 4.11.2015 mitgeteilt, dass bereits am 5.11.2015 ein weiteres Gespräch stattfindet.“ (siehe Urteilsbegründung, juris, Rn. 2-4)

Das Ministerium hatte eine Informationspflicht nach dem Umweltinformationsgesetz unter Hinweis auf seine Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene verneint und Ablehnungsgründe geltend gemacht. Im Wesentlichen berief es sich auf nachteilige Auswirkungen auf laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Braunschweig im

Falle einer Offenlegung der Informationen, die es zuvor der Strafverfolgungsbehörde zugeleitet hatte. Die Volkswagen AG berief sich darauf, dass sie dem Ministerium die Informationen als „confidential & privileged“ freiwillig zur Verfügung gestellt hatte und diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten.

Diese Argumente sah das Oberverwaltungsgericht jetzt als nicht stichhaltig an. Die Ausnahme von der Informationspflicht gelte nur für das nationale Gesetzgebungsverfahren. Der Untersuchungszweck der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sei nach Auskunft der Staatsanwaltschaft nicht mehr gefährdet. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stünden der Informationspflicht nicht entgegen. Insbesondere die Prüfstandbedingungen seien Informationen über Emissionen, deren Zugänglichmachung der Geheimnisschutz nicht entgegengehalten werden könne. Im Übrigen überwiege u. a. wegen des Nichterreichens der Klimaziele, der massiven Auswirkungen der Diesellabgase in vielen Städten und des Verbraucherinteresses an umweltaffizienten Fahrzeugen das öffentliche Informationsinteresse das entgegenstehende Geheimhaltungsinteresse. Da das OVG eine Revision zum BVerwG nicht zugelassen hat, ist die Entscheidung rechtskräftig.

Buchbesprechungen

Konrad Berendes: Wasserhaushaltsgesetz. Kurzkommentar, 2. Aufl., Berlin (Erich Schmidt Verlag) 2018, XXII u. 564 Seiten, 98,-- €, ISBN 978-3-503-15624-5

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann für sich beanspruchen, das erste Umweltschutzgesetz der Bundesrepublik gewesen zu sein. Die ursprüngliche Fassung wurde 1957 verabschiedet und trat 1960 in Kraft. Fünfzig Jahre später erfolgte eine grundlegende Reform, die die geänderte verfassungsrechtliche Grundlage berücksichtigte (Ablösung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes fürs Wasserrecht durch eine Mischung aus konkurrierender Kompetenz des Bundes und teilweiser Abweichungskompetenz der Länder), neue Vollregelungen als Ersatz für Landesrecht schuf und nicht zuletzt die Paragraphenfolge des

Gesetzes völlig umgestaltete. Aber auch in den Jahren seit 2010 hat sich das Wasserrecht – wie Konrad Berendes im Vorwort zu seinem Kommentar bemerkt – „dynamisch weiterentwickelt“. Der Verfasser muss es wissen: Er war viele Jahre Referatsleiter für Wasserrecht im Bundesumweltministerium und maßgeblich verantwortlich für die Konzipierung und Ausgestaltung des WHG-Reformgesetzes.

Die nun erschienene, völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte zweite Auflage des Kurzkommentars berücksichtigt vor allem die erheblichen inhaltlichen Erweiterungen des WHG, die meist der Umsetzung von EU-Vorgaben dienen, wie etwa der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2011) und der Industrieemissionsrichtlinie (2013). Auch die Vorschrift der EU-Nitratrichlinie, ein Nationales Aktionsprogramm zur Nitratreduzierung aufzustellen, und der durch ein EuGH-Urteil konkretisierte Artikel der Wasserrahmenrichtlinie zu den Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen wurden zumindest dem Buchstaben nach durch Ergänzungen des WHG umgesetzt. Darüber hinaus boten die neuen wasserrechtlichen Regelungen zum sog. Fracking, die veränderten Genehmigungsvorschriften für Depo-niesickerwasserbehandlungsanlagen und für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie schließlich das „Hochwasserschutzgesetz II“ von 2017, mit dem die WHG-Bestimmungen zum Hochwasserschutz ausgebaut und umgestaltet wurden, reichlichen Stoff für eine Neukommentierung.

Auch wenn der Umfang des Bandes um fast ein Fünftel gewachsen ist, wurde die Konzeption beibehalten. Anders als der „große“, von Berendes, Frenz und Müggenborg herausgegebene WHG-Kommentar aus dem gleichen Verlag, der seit 2017 ebenfalls in zweiter Auflage vorliegt, erhebt der Kurzkommentar nicht den Anspruch, die Probleme mit wissenschaftlicher Vertiefung zu behandeln. Vielmehr will der Verfasser in kompakter Form über Entstehung, Sinn und Zweck, Struktur und Inhalt des reformierten WHG sowie die Spielräume der Länder für ergänzende und abweichende Regelungen informieren. Die Sicht des Gesetzgebers ist naturgemäß für diesen Kommentar prägend. Rechtsprechung und Literatur werden nur

relativ sparsam und beschränkt auf das Wesentliche angegeben, was der Übersichtlichkeit zugutekommt. Wer genauere Belege und vertiefte Analysen zu einzelnen Problemen braucht, wird zwar um die größeren Konkurrenzprodukte nicht herumkommen, doch für den schnellen Zugriff des Praktikers ist das Werk sehr zu empfehlen.

*Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond
(Frankfurt a. M.)*

2) Martin Böhme / Daniela Dieter: AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Kommentar, Berlin (Erich Schmidt Verlag) 2019, XX u. 408 Seiten, 79,-- €, ISBN 978-3-503-18264-0

Sie war wahrscheinlich die am Erbittertsten umkämpfte Verordnung im Umweltrecht der letzten Jahrzehnte: die bundesrechtliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, abgekürzt „AwSV“.

Sieben Jahre dauerte es, bis nach dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes der Verordnungsauftrag an den Bund zur Regelung dieses Rechtsgebiets erfüllt wurde. Grund war der hartnäckige Widerstand des Bundeslandwirtschaftsministeriums gegen Einschränkungen und Sicherheitsauflagen für die zahlreichen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft- („JGS“-)Läger in landwirtschaftlichen Gebieten. Obwohl diese Anlagen seit Langem wegen ihres oft schlechten Zustands und ihrer unzureichenden Kapazität als Hochrisikofaktoren für die Gewässer im ländlichen Raum identifiziert sind, hat es die mächtige Interessenvertretung der Agrarindustrie fast zwei Legislaturperioden lang geschafft, die Einführung bundeseinheitlicher Standards zu verzögern. Auch in der nun verabschiedeten Verordnung hat die Lobby vielfache Sonder- und Kompromissregelungen zugunsten der Landwirtschaft durchsetzen können.

Herausgekommen ist ein komplexes Vorschriftenwerk, welches mit 73 Paragraphen plus 7 Anlagen doppelt oder dreimal so lang wie die bisherigen Landesverordnungen („VAwS“) geraten ist. Zwar hatte sich der Verordnungsgeber deshalb entschlossen,

seinem Entwurf ungewöhnlich ausführliche Erläuterungen beizufügen. Doch werfen die vielen komplizierten Neuregelungen zahlreiche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen auf, die wissenschaftlich fundiert und zugleich praxisnah zu klären sind, was eher ein Kommentar leisten kann. Hinzu kommt, dass schon die bisherigen Landesvorschriften ganz unterschiedlich interpretiert und vollzogen wurden.

Die beiden Autoren des hier vorgestellten Kommentars weisen in ihrem Vorwort darauf hin, dass viele der seit Verkündung der AwSV gestellten Fragen sich weniger auf die neue Verordnung als auf bestehende Regelungen beziehen: „Jetzt erst fällt auf, dass sich in der behördlichen und betrieblichen Praxis bestimmte Vorstellungen entwickelt hatten, die so gar nicht im alten Landesrecht zu finden waren. Nicht das Neue ist neu, sondern das Alte wird in neuem Licht gesehen und in Frage gestellt.“

Der Kommentar von Martin Böhme und Daniela Dieter ist das erste größere Erläuterungswerk zur neuen Verordnung. Die Verfasser bieten auch gute Voraussetzungen, um den Wust der sich heute stellenden Fragen zu bewältigen: Beide sind Naturwissenschaftler mit Verwaltungserfahrung, Böhme als seit 2010 für die Verordnung zuständiger Referent im Bundesumweltministerium, Dieter als im Ökotoxikologielabor des Umweltbundesamts tätige Expertin für die Einstufung wassergefährdender Stoffe. Die AutorInnen waren maßgebend an der Entwicklung der Verordnung beteiligt und haben viele der Fragen, Antworten und Diskussionsergebnisse der letzten Jahre im neuen Kommentar verarbeitet. Daher kann der vorgestellte Band zur Zeit als Standardwerk für alle gelten, die sich mit der Auslegung und Anwendung der AwSV zu befassen haben.

*Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond
(Frankfurt a. M.)*

Hinweis

Umwelt-, Windenergie- und Gutachterverbände aus Baden-Württemberg legen Kriterien für gute Artenschutzgutachten vor

Die baden-württembergischen Landesverbände von BUND, NABU, LNV, Bundesverband WindEnergie (BWE-LV BW) und dem Berufsverband Landschaftsökologie (BVDL) haben am 20.5.2019 einen gemeinsamen Kriterienkatalog für eine gute fachliche Praxis vorgestellt. Auslöser dieses Kriterienkatalogs ist der 2017 von den Umweltverbänden durchgeführte „Gutachtercheck“, der zu Tage gebracht hat, dass bei allen untersuchten Gutachten, Abweichungen von den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zur Erfassung und Bewertung von Artenvorkommen festgestellt wurden.

Hintergrund: Bei Planungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, z. B. Windenergieplanungen, müssen ökologische Gutachten erstellt und bestimmte Artengruppen erhoben werden. Besonders wichtig ist dabei, dass die Artenschutzgutachten qualifiziert sind, damit die Belange des Naturschutzes von den Genehmigungsbehörden im Planungsverfahren sachgerecht beurteilt werden können.

Um dies gewährleisten zu können, wurde der hier vorgestellte Kriterienkatalog entwickelt. Er soll dazu beitragen, bei Planungsverfahren, die Qualität der dafür benötigten Artenschutzgutachten durch mehr Transparenz und einheitliche Methodenstandards sicherzustellen.

So geht es bei den Kriterien zur Gutachterpraxis um die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und landesspezifischer Methodenempfehlungen. Weiteres Ziel ist mehr Transparenz in der Dokumentation und ein nachvollziehbarer Umgang mit den selbst erhobenen Daten und mit den Daten von Dritten, wie beispielsweise örtlichen Artenexperten und Fachverbänden im fledermaus- oder Greifvogelschutz.

Außerdem werden Anforderungen zur Qualifikation und Weiterbildung der an der Gutachtererstellung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt. Die Qualitätskriterien sind ein Hilfsmittel für alle, die Gutachten erstellen und Projekte entwickeln, aber auch für Ehrenamtliche aus dem Naturschutz sowie Anwohnerinnen und Anwohner.

Den Kriterienkatalog zur Gutachterpraxis und weitere Infos finden Sie auf den Seiten der oben angegebenen Verbände.

In eigener Sache

Der Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR) bietet in seiner Geschäftsstelle die Möglichkeit eines umweltrechtlichen Praktikums an. Das Praktikum sollte Bestandteil oder Voraussetzung Ihres Studienganges sein.

Die zu erfüllenden Aufgaben sind:

- Beantworten von umweltrechtlichen Anfragen
- Organisieren von umweltrechtlichen Seminaren
- Bearbeitung und Veröffentlichung eines eigenen Themenbeitrags in der Reihe Sonderhefte bzw. Sonderdrucke
- Schreiben von Beiträgen für unsere Zeitschrift „Recht der Natur“, die alle zwei Monate erscheint

Erforderliche Qualifikationen sind:

- Interesse an umweltrechtlichen Themen
- Freude am Schreiben
- Ausdrucksfähigkeit
- Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach dem Praktikum, auf der Grundlage eines Werkvertrages weiter für den IDUR zu arbeiten.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bei info@idur.de.